

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

klagewilligen Städte und Gemeinden
in Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff/Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-370/-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
01.09.2022

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Klagen gegen die Festsetzungsbescheide nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 10.08.2022 hatten wir aufgrund von vereinzelt Anfragen aus unserer Mitgliedschaft über die eventuellen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens gegen die Festsetzungsbescheide nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen informiert.

Unabhängig von dem aus kommunaler Sicht insgesamt äußerst unbefriedigenden Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19.07.2022 (LVG 44/21) haben wir dieses wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Willkürverbot als fehlerhaft beurteilt. Zielstellung eines darauf ausgerichteten verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens wäre die erneute verfassungsrechtliche Überprüfung eines solchen möglicherweise vorliegenden Verstoßes gegen das Willkürverbot durch einen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts an das hiesige Landesverfassungsgericht.

Auch wenn wir aus rein fachlicher Sicht den Klageansatz grundlegend befürworten, haben wir sowohl im E-Mail-Rundschreiben vom 10.08.2022 als auch in der telefonischen Beratung der letzten Wochen darauf hingewiesen, dass wir die Erfolgsaussichten eines solchen Klageverfahrens nicht abschließend beurteilen können, diese als nicht völlig ausgeschlossen, aber verhältnismäßig klein ansehen.

Die Rückläufe unserer Abfrage vom 10.08.2022 hinsichtlich einer möglichen Klage waren sehr verhalten. Lediglich rd. acht Kommunen haben uns gegenüber die Bereitschaft für eine solche Klage signalisiert.

Wiederholt wurde seitens unserer Mitglieder darauf verwiesen, dass die Erfolgsaussichten einer auf die Verletzung des Willkürverbots bei der vom Landesverfassungsgericht selbst geforderten prognostischen Schätzung des Mehrbedarfs ausgerichteten Klage aufgrund der vom Landesverfassungsgericht deutlich herausgestellten Bedeutung des lediglich verfassungsrechtlich erforderlichen angemessenen Mehrbelastungsausgleichs (Art. 87 Abs. 3 LVerf ST) als zu gering eingeschätzt werden. Zudem hat sich das Landesverfassungsgericht mit den in einem erneuten Verfahren vorzutragenden Punkten bereits größtenteils inhaltlich auseinandergesetzt.

Aufgrund einer eventuellen Bündelung mehrerer Klageverfahren z. B. im Rahmen einer Streitgenossenschaft (§ 64 VwGO) und aufgrund der eventuell von Klägerseite beabsichtigten finanziellen Unterstützung aus dem Prozesskostenfond des SGSA, die u. a. eine Abstimmung hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung voraussetzt, haben wir verbandsintern geprüft, inwieweit wir eine anwaltliche Vertretung für das eventuelle Klageverfahren empfehlen können.

Hierzu hatten wir u. a. Kontakt zum Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern. Denn in dem am 19.07.2022 entschiedenen landesverfassungsgerichtlichen Verfahren der Stadt Aschersleben wurde bereits darauf verwiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Versuch unternommen wird, auf den verwaltungsgerichtlichen Weg die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17.06.2021, auf das sich das hiesige Landesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19.07.2022 stützt, erneut verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen.

Ein entsprechender Hinweis auf die Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern ist sowohl in der von Prof. Dr. Driehaus inzwischen zur Verfügung gestellten möglichen Klagebegründung für ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren gegen die aktuellen Festsetzungsbescheide als auch in dessen mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.08.2022 zur Verfügung gestellten Aufsatz enthalten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat uns aktuell darüber informiert, dass es inzwischen vom zuständigen VG Schwerin ein deutliches Signal gibt, dass das entsprechende Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17.06.2020 gesetzt ist und die entsprechenden Feststellungsklagen vom Gericht als unzulässig angesehen werden. Auch wenn hierzu bisher keine konkrete Entscheidung des VG Schwerin in schriftlicher Form vorliegt, schätzen die Kollegen aus Mecklenburg-Vorpommern die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die voraussichtlich unzulässigen Klagen als äußerst gering ein.

Eine anwaltliche Vertretung erfolgt bei den in Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Klageverfahren aus Kostengründen (bisher) nicht. Mit Blick auf den in einem hiesigen Klageverfahren angestrebten Vorlagebeschluss zum Landesverfassungsgericht dürfte ein Anwaltszwang (§ 18 LVerfGG LSA) früher oder später zum Tragen kommen.

Der bisherige Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin im verfassungsrechtlichen Verfahren LVG 44/21, Herr Prof. Dr. Driehaus kommt nicht in Frage. Das gleiche gilt für eine Vertretung durch die Kanzlei Dombert als bisheriger Prozessvertreter der Landesregierung.

Ein mit dem SGSA seit vielen Jahren in engen Kontakt stehender Anwalt, der u. a. die vom Verband initiierte Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011 begleitet hat und u.a. durch mehrere Klageverfahren bezüglich der Finanzkraftumlage im FAG über sehr gute Erfahrungen mit dem hiesigen Landesverfassungsgericht verfügt, hat deutlich von einem er-

neuten Klageverfahren abgeraten. Eine offensichtliche und damit erfolgsversprechende Fehlerhaftigkeit der bisherigen inhaltlichen Auseinandersetzung des LVerfG im Urteil vom 19.07.2022 ist aus seiner Sicht nicht erkennbar. Auch wenn das Urteil vom 19.07.2022 aus kommunaler Sicht unbefriedigend ist, dürften die nun im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehenen und zum Teil sich wiederholenden Kritikpunkte an der prognostischen Schätzung des Mehrbelastungsbedarfs durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben des schwach ausgeprägten Konnexitätsprinzip im Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA und dem somit lediglich notwendigen angemessenen Ausgleich gedeckt sein.

Wir können daher aktuell keinen geeigneten Anwalt benennen, der sich bereit erklärt, ein Klageverfahren mit der Zielstellung eines Vorlagebeschlusses vor das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durchzuführen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass zu bestimmten Rechtsfragen unterschiedliche Rechtsauffassung vertreten werden. Auch wenn wir den am 10.08.2022 dargestellten Klageansatz eines Verstoßes gegen das Willkürverbot nach wie vor aus fachlicher Sicht als richtig ansehen, haben sich die Erfolgsaussichten jedoch tendenziell eher verringert.

Selbstverständlich steht jeder Kommune frei, nach wie vor gegen den Festsetzungsbescheid entsprechende Klage einzureichen. Sofern als Ansatz für eine solche Klage auf den von uns auch dargestellten möglichen Verstoß gegen das Willkürverbot abgestellt ist, sagen wir Ihnen weiterhin eine inhaltliche Unterstützung zu.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer